



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kommunalaufsichtsbehörde
Herrn Rosenfeldt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Geschäftsbereich/Fachbereich
Recht/kommunale Angelegenheiten
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494/6660610
Telefax
03494/66609610
E-Mail
dirk.weber@bitterfeld-wolfen.de
Bearbeiter
Herr Weber/Herr Gilbricht
Aktenzeichen
30/10.34We
Datum
28.03.2019

Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH hier: Vorlage gemäß § 135 KVG LSA

Sehr geehrter Herr Rosenfeldt,

die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stadt) ist alleinige Gesellschafterin der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BäderG). Die Stadt verfolgt das Ziel, das Betätigungsfeld der BäderG zu erweitern und hierzu den Gesellschaftsvertrag der BäderG hinsichtlich des Gesellschaftszwecks entsprechend anzupassen. In einem ersten Schritt soll der Betrieb der Straßenbeleuchtung auf die BäderG übertragen werden. Langfristig soll die BäderG weitere Dienstleistungen im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Wasserversorgung erbringen.

Mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrages soll auch eine Umbenennung der BäderG in Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (BSG) erfolgen.

Diese Überlegungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Schaffung einer Inhouse-Fähigkeit der künftigen BSG verfolgen das kommunalpolitische und wirtschaftliche Ziel, die beiden Bäder in der Stadt Bitterfeld-Wolfen langfristig zu erhalten. Die künftige BSG erfüllt die Anforderungen zur Inhouse-Fähigkeit. Eine Inhouse-Fähigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen und Kriterien des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), hier § 108 Abs.1** erfüllt werden, diese sind:

Kontrollkriterium

Voraussetzung für ein vergabefreies Inhouse-Geschäft ist, dass der öffentliche Auftraggeber über das zu beauftragende Unternehmen eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt. Er muss einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen des beauftragten Unternehmens ausüben.

Im Fall der künftigen BSG ist dies gegeben, da die Stadt Bitterfeld-Wolfen alleinige Gesellschafterin der BSG ist und der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Person deren Gesellschafterversammlung bildet,

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

Wir haben den Bogen raus.



der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt ist (§ 37 GmbHG i. V. m. § 6 Abs. 4 GV BSG).

Wesentlichkeitskriterium

Voraussetzung für ein vergabefreies Inhouse-Geschäft ist zudem, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten des zu beauftragenden Unternehmens der Ausführung von Aufgaben dienen, die von öffentlichen Auftraggebern oder von einer deren Kontrolle unterliegenden juristischen Person übertragen worden sind. Als mögliche Berechnungsgrundlage wird hierbei der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrages herangezogen.

Die BäderG setzt bereits jetzt und die künftige BSG wird auch künftig im Wesentlichen Tätigkeiten für die Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen umsetzen, etwaige andere Tätigkeiten werden allenfalls nebensächlich sein. Damit ist auch dieses Kriterium für eine Inhouse-Vergabe erfüllt.

Unzulässigkeit einer privaten Beteiligung

Eine weitere Voraussetzung für ein vergabefreies Inhouse-Geschäft ist, dass an dem vom öffentlichen Auftraggeber zu beauftragenden Unternehmen keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht.

Da es sich bei der BSG um eine GmbH handeln wird, deren Anteile zu 100% von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehalten werden, ist auch dieses Kriterium erfüllt.

Schlussfolgernd kann im Ergebnis der Prüfung festgehalten werden, dass die BSG mit der Aufgabe der Straßenbeleuchtung unter Einhaltung des Vergaberechts direkt beauftragt werden kann. Inhouse-Vergaben an die BSG sind grundsätzlich möglich. Gleichwohl muss sichergestellt sein, dass die BSG die erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt, diese Leistungen selber zu erbringen. Eine reine Weitervergabe dieser Aufträge an Dritte bindet die BSG, die gleichen Vergabevorschriften – wie die Stadt selbst – einzuhalten.

Die Sicherstellung von erforderlichen Investitionen und die Stärkung der Wertschöpfung in der Stadt durch vermehrte Eigenleistungen stehen hier im Vordergrund. Erreicht werden kann diese Zielstellung durch die Schärfung des Dienstleistungscharakters der städtischen Tochtergesellschaften. Stadtrat und Verwaltung haben unmittelbar durch die Umsetzung dieses Schrittes verstärkten Einfluss auf die Sicherstellung und Optimierung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Voraussetzung für all diese Überlegungen war, ist und bleibt, dass der bestehende steuerliche Querverbund zwischen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und der BäderG nicht gefährdet wird und dauerhaft erhalten bleibt. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung wurde eine entsprechende Anfrage an das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen gestellt, welche mit Schreiben des Finanzamtes vom 22.05.2018 beantwortet wurde. Die Auskunft des Finanzamtes bestätigt inhaltlich, dass die beabsichtigten Veränderungen für den steuerlichen Querverbund irrelevant und damit unschädlich sind und somit auch nach Erweiterung der Tätigkeiten der BäderG an der Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft vom 19.09.2012 festgehalten wird. Das entsprechende Bestätigungsschreiben vom Finanzamt liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Auch diese zwingende Voraussetzung ist somit erfüllt.

Im Ergebnis möchte die Stadt das Vorhaben nunmehr umsetzen.

Nach Artikel 28 II des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und gemäß Artikel 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Mit diesen Verfassungsgarantien der kommunalen Selbstverwaltung steht den Gebietskörperschaften eine wirtschaftliche Betätigung offen, wenn die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind.

I. Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen bestimmt sich im Land Sachsen-Anhalt (LSA) nach § 128 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Nach § 128 Abs. 1 KVG LSA darf sich die Kommune in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

a) Öffentlicher Zweck nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA

Mit dem gesetzlich nicht definierten Begriff des „öffentlichen Zwecks“ ist der Bereich der Daseinsvorsorge angesprochen; städtisches Handeln muss dem Gemeinwohl der Einwohner der Stadt dienen. Die Stadt hat hier ein nur beschränkt überprüfbares Ermessen, da ihre Einschätzung zwangsläufig planerische und prognostische Elemente enthält.

Nach § 128 Abs. 2 KVG LSA dienen u.a. Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Wasserversorgung einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig.

Ein öffentlicher Zweck liegt somit bei der künftigen BSG vor. Vordergründig soll hier die Aufgabenerfüllung nach § 4 KVG LSA wahrgenommen werden. Die Aufgabe der Straßenbeleuchtung ist eine gemeindliche Aufgabe, die mit Blick auf die Verkehrsinteressen und die Sicherheit ordnungsrechtliche Zwecke verfolgt und der Daseinsvorsorge dient (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 18.3.2014 – 13 L 116.14, Juris; Bauer, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 43 Rn. 41.).

„Als öffentliche Zwecksetzung kommen ... sowie die Verbesserung der örtlichen Infrastruktur in Betracht. Die Wahrnehmung einer hoheitlichen (Pflicht-) Aufgabe entspricht immer einem öffentlichen Zweck. Der Nachweis des öffentlichen Zwecks entfällt somit zwangsläufig bei den Unternehmen, die pflichtige Aufgaben wahrnehmen sollen.“ (vgl. Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt 2005, Leitfaden Nr. 1: Zulässigkeit, Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform; Seite 8, II. 2. a).

b) Leistungsfähigkeit und Bedarf nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA

Das Voraussetzungsmerkmal von **Leistungsfähigkeit und Bedarf nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA** wird gegenwärtig und künftig erfüllt. Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 01. Juli 2007 wurden von den Gründungsgemeinden vielfach nicht optimale Strukturen übernommen, gekennzeichnet u. a. durch unterschiedliche technische Standards, zurückliegend teilweise nicht ausreichende Investitionstätigkeiten, individuelle Eigentumsstrukturen und unterschiedliche Betreiberverhältnisse. Die Stadt hält für die Aufgabe der Straßenbeleuchtung kein eigenes technisches Personal vor, diese Leistungen werden durch Dritte erbracht.

Die Eigenleistungen der Stadt gehen nicht über eine Steuerungs- und Überwachungsfunktion hinaus. Die Schaffung von Synergien, durch Vereinheitlichung der Standards und der Laufzeiten der Verträge waren und sind bisher nicht bzw. nur bedingt möglich. Dieses zum Nutzen der Stadt zu ändern, entspricht der Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt. Hierbei handelt es sich um ein notwendiges und bedarfsorientiertes wirtschaftliches Handeln der Stadt. Schrittweise sollen mittelfristig diese Strukturen gestrafft werden, Ausführungsarten optimiert und Abläufe standardisiert werden. Durch eine Anpassung in der Aufbau- und Ablauforganisation, der Systematisierung der Vergaben werden mittelfristig Synergien erwartet, welche zwangsläufig zu Kosteneinsparungen, der Sicherung notwendiger Investitionen im Bereich des Erwerbes von Anlagevermögen, der Instandsetzung und der Erneuerung des Anlagevermögens nach neuesten Standards führen werden. Diese vorgesehene Verfahrensweise entspricht auch dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, welche eine unwirtschaftliche unternehmerische Betätigung verbietet.

Nach dem bereits genannten Leitfaden des Ministeriums des Innern ist das Merkmal Leistungsfähigkeit und Bedarf insbesondere dann erfüllt, wenn die Kommune jederzeit in der Lage ist, das Unternehmen kontrollieren und steuern und etwaige finanzielle Risiken tragen zu können (vgl. Leitfaden, a. a. O., Seite 8, II. 2. b)

Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Stadt ist jederzeit in der Lage, das Unternehmen kontrollieren und steuern und etwaige finanzielle Risiken tragen zu können.

c) Subsidiaritätsklausel nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der **Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA)**. Hierbei steht im Vordergrund die Beurteilung der Frage, ob nicht ein anderer privater Unternehmer die Aufgabe besser oder wirtschaftlicher erbringen kann.

Private Unternehmen verfolgen grundsätzlich und vordergründig das Ziel der Gewinnmaximierung. Dieses steht nicht im Einklang mit den Zielen der Stadt. Die Stadt ist neben der reinen Aufgabe der wirtschaftlichen Betreibung der Straßenbeleuchtung daran interessiert, dass die Vorgaben der vom Europäischen Parlament im Jahr 2005 verabschiedeten Richtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Geräte ("Ökodesign-RL" oder "Energy-using-Products, EuP-RL") eingehalten werden. Inhaltlich geht es hier darum, dass die erforderlichen energiebetriebenen Geräte durch Vorgabe von Gestaltungs- und Produktionsanforderungen umweltgerechter werden sollen (Umweltauswirkungen eines Produkts sollen nicht nur im Betrieb sondern bereits während seines gesamten Lebenszyklus reduziert werden, Klimaschutz). Die Bedeutung der Straßenbeleuchtung, vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum, wurde oben bereits angerissen. Die Stadt oder eine von ihr kontrollierte Eigengesellschaft sind selbst besser in der Lage, die Straßenbeleuchtung effektiv und wirtschaftlich zu betreiben, als ein Dritter. Gründe hierfür sind Finanzierungsmöglichkeiten durch Fördermittel und ggf. durch Beitragsfinanzierungen für Eigentümer und/oder Anlieger. Die Stadt ist auch in der Lage, auf sich ändernde Rahmenbedingungen oder Erweiterungen flexibler und damit wirtschaftlicher zu reagieren. So können bei kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen (auch Rückbaumaßnahmen) in der Infrastruktur die Belange der Straßenbeleuchtung unmittelbar berücksichtigt werden.

Im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch einen Dritten kann nicht erkannt werden, dass dieser besser oder wirtschaftlicher agieren und die Straßenbeleuchtung zuverlässig und gesamtheitlich gestalten könnte. Die aufgeführten Argumente der Nachhaltigkeit, der Verkehrssicherungspflicht, die Kontroll- und Aufsichtspflicht oder die Vorteile in der Flexibilität der eigenen Aufgabenwahrnehmung rechtfertigen die eigene Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenbeleuchtung.

Nach § 128 Abs. 2 KVG LSA dienen Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs per se einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig; sie sind somit vom Subsidiaritätsgedanken des § 128 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA ausgenommen.

Die vorgesehene Betätigung ist dem Bereich Energieinfrastruktur zuzurechnen, auf eine weitergehende Nachweisführung kann somit verzichtet werden.

II. Gemäß § 129 KVG LSA darf die Kommune ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten oder wesentlich erweitern, wenn die Voraussetzungen des § 128 KVG LSA vorliegen und

1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder anderer Weise gesichert wird,
4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

zu 1.) Ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, welche die Aufgabe unmittelbar übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Die Gründung eines solchen Unternehmens mit entsprechenden personellen, fachlichen und wirtschaftlichen Ressourcen wäre mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Diese Aufwendungen für Gründung, Sitz und Ausstattung sind nicht gerechtfertigt, da es mit der BäderG eine vorhandene Struktur gibt, welche diese Aufgabe weitestgehend in personeller, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen kann. Ein Eigenbetrieb ist vorhanden, verfügt jedoch nicht über die vorgenannten Ressourcen. Ein Aufbau von Doppelstrukturen ist weder sinnvoll noch gewollt. Des Weiteren muss hinsichtlich der Rechtsfähigkeit festgestellt werden, dass ein Eigenbetrieb nicht eigenständig rechtsfähig ist. Des Weiteren ist beim vorhandenen Eigenbetrieb festzustellen, dass lediglich das technische Fachpersonal vorhanden ist. Fachkompetenz sowohl im kaufmännischen Bereich als auch vertiefende Ressourcen im Bereich von Energie und Elektrotechnik müssten aufgebaut werden. Hier kann jedoch die BSG erhebliche Synergien zu ihrer Tochtergesellschaft, hier die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einschließlich ihrer Netzgesellschaft nutzen. Die Bündelung und Nutzung dieser Synergien lassen erhebliche Vorteile sowohl im kaufmännischen als auch im fachtechnischen Sinne erwarten. Bereits die Bündelung von Mengeneinkäufen kann zu deutlich verbesserten Einkaufskonditionen beim Energiebezug, welcher u.a. an der Strombörse bezogen wird, führen.

Ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsam wie auch der Eigenbetrieb, beinhalten des Weiteren ein erhöhtes haftungsrechtliches Risiko im Vergleich zum Unternehmen in privater Rechtsform.

zu 2.) Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichert, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird. Die hier von Ihnen bereits gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet. Der Gesellschaftsvertrag der BSG ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

zu 3.) Eine Einflussnahme der Kommune ist durch den Gesellschaftsvertrag und dem Überwachungsorgan, welches nach Satzung zwingend vorzuhalten ist, gesichert.

zu 4.) Die künftige BSG haftet als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH nur mit dem haftenden Stammkapital.

zu 5.) Einzahlungsverpflichtungen der Kommune werden durch Leistungsaustausch bemessen, die Vertragsinhalte werden sichern, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt nicht überschritten wird.

zu 6.) Eine Übernahme von Verlusten aus der Aufgabe der Straßenbeleuchtung heraus ist ausgeschlossen und wird nicht vereinbart, sowie durch die Regelungen im Gesellschaftervertrag ausdrücklich nicht vereinbart.

III. Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wesentlich zu erweitern, so hat sie eine Analyse zu erstellen (Vorlage- und Anzeigepflicht § 135 KVG LSA).

Die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen sind vorstehend dargestellt.

Des Weiteren sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Diese Anforderungen wurden ebenfalls vorstehend und in den Anlagen dahingehend dargestellt, dass die Schaffung einer Organisationsstruktur, hier insbesondere durch die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes, ermöglicht wird und somit eine Entscheidungsreife gegeben ist.

Hinsichtlich der finanziellen sowie wirtschaftlichen Auswirkungen ist zu sagen, dass auf Grund der bisher geführten Abstimmungen mit einer sofortigen Entlastung des städtischen Haushaltes zu rechnen ist. Die BäderG wurde aufgefordert, bis zum 18.04.2019 ein indikatives Angebot abzugeben. Mit Vorliegen dieses indikativen Angebotes ist es möglich zu prüfen und zu bewerten, welche konkreten wirtschaftlichen und finanziellen Unterschiede und Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt zu erwarten sind. Nach Eingang des Angebotes und der entsprechenden Gegenüberstellung und Bewertung der wirtschaftlichen Unterschiede, werde ich ergänzend vortragen. Diese Ergänzung wird Ihnen noch vor abschließender Beschlussfassung, welche für die Stadtratssitzung am 08.05.2019 vorgesehen ist, übergeben werden.

Bezogen auf die personalwirtschaftlichen Auswirkungen muss zunächst der Istzustand dargestellt und einem künftigen Sollzustand gegenübergestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit der Erledigung von Aufgaben zur Unterhaltung von Leuchtstellen der Straßenbeleuchtung eine Sachbearbeiterin in der Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschäftigt. Der Stellenanteil ist für die Aufgabe der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gem. Stellenplan mit 0,75 Anteilen ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Stelle tatsächlich nur reduziert besetzt ist, da die betreffende Beschäftigte in Teilzeit mit 35h/Woche arbeitet. Für die Aufgaben der Straßenbeleuchtung sind wiederum in der konkreten Stellenbeschreibung nur 30 % vorgesehen. Der Arbeitsvorgang nach KGSt, hier Unterhaltung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung sieht eine Besetzung von 1,95 – 2,9 VbE vor. Auch wenn keine unmittelbare Vergleichbarkeit der Aufgaben möglich ist (Straßenbeleuchtung und Unterhaltung von Verkehrsflächen), erscheint eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes auch künftig nicht möglich zu sein. Auch künftig sind Aufgaben der Überprüfung und Überwachung der vertragsgerechten Leistungserbringung erforderlich.

Des Weiteren sind im Eigenbetrieb Stadthof Bitterfeld-Wolfen 2 Mitarbeiter im Wesentlichen mit der Aufgabe Wartung und Instandsetzung von Leuchtpunkten, der Wartung und Instandsetzung von ca. 110 km Kabelnetz sowie Wartung und Instandsetzung von ca. 50 Schaltschränken, der Ortung und Reparatur von Erdkabelfehlern in den Ortsteilen Stadt Wolfen, Reuden, Zschepkau und Rödgen beschäftigt. Bei beiden Mitarbeitern handelt es sich um Elektriker, wobei ein Mitarbeiter mit Ablauf des Vertrages zum 30.09.2019 ausscheidet. Eine Nachbesetzung der Stelle ist nicht vorgesehen, wenn die Aufgabe der Straßenbeleuchtung ausgliedert und neu vergeben wird. Hierdurch ergeben sich sofort entsprechende

Personalkosteneinsparungen für diese VbE. Hinsichtlich der zweiten Stelle ist zu prüfen, ob unter Beachtung mitbestimmungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen andere Aufgaben im Eigenbetrieb zugeordnet werden oder ein Personalübergang, der Aufgabe folgend, in die künftige BSG erfolgen kann oder soll. In der künftigen BSG wird es erforderlich sein, eine fachkundige Stellenbesetzung zu sichern. Dieser Personalaufwand steht jedoch unmittelbar unter Vorbehalt einer entsprechenden Vergabe und einen möglichen Personalübergang. Bezogen auf den kommunalen Haushalt werden keine diesbezüglichen Mehrkosten erwartet, da die Vergabe für einen Zeitraum von zunächst 2 Jahren ein pauschalisiertes Gesamtkostenangebot vorsieht.

Sehr geehrter Herr Rosenfeldt,

zusammenfassend habe ich dargestellt, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen die rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der BäderG erfüllt. Die vorgesehene Betätigung der dann neuen BSG dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig. Ich bitte Sie, um Prüfung und hilfreiche Mitteilung Ihrer Meinung. Aus Gründen der Vollständigkeit möchte ich ergänzend auf die Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen, hier: Gutachterliche Stellungnahme PWC, Erweiterung der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und Neuorganisation der Straßenbeleuchtung; Darstellung der steuerlichen Auswirkungen; Gesellschaftsvertrag der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH, gültige Fassung verweisen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen, ebenso wie der Sachbereichsleiter Beteiligungen, Herr Weber, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schenk
Oberbürgermeister

Anlagen:

Beschlussantrag Nr.: 117-2019 für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit den Anlagen Entwurf Gesellschaftsvertrag BSG und Verbindliche Auskunft, Schreiben Finanzamt Bitterfeld-Wolfen vom 22.05.2018

